

RA Michael Pross, Adenauerstraße 19, 88094 Oberteuringen

Allgemeine Mandatsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen Mandant und Rechtsanwalt, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch den Rechtsanwalt an den Mandanten und / oder etwaiger Geschäftsbesorgung und Prozessführung ist. Regelungen eines im Einzelfall geschlossenen Beratervertrages gehen vor, soweit sie einer der folgenden Regelungen widersprechen.

Bei Folgemandaten werden die Mandatsbedingungen als bekannt vorausgesetzt und dem Vertragsverhältnis gleichfalls zugrunde gelegt.

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Mandanten finden nur dann Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

3. Bei Änderungen der Allgemeinen Mandatsbedingungen gilt die jeweils aktuelle Fassung, bei bestehenden Mandatsverhältnissen auch dann, soweit der Mandant nicht widerspricht.

§ 2 Mandatsverhältnis / Vertragsgegenstand / Leistungsumfang

1. Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit ist stets die vereinbarte Tätigkeit wie sie sich aus dem erteilten Auftrag und / oder einer erteilten Vollmacht ergibt, nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolges. In allen Angelegenheiten ist in jedem Fall die Erteilung einer Vollmacht erforderlich, in außergerichtlichen Angelegenheiten ist in jedem Fall zudem eine individuelle Vergütungsvereinbarung mit genauer schriftlicher Leistungsbeschreibung (Auftrag) erforderlich. In gerichtlichen Angelegenheiten kann zusätzlich eine individuelle Vergütungsvereinbarung getroffen werden.

2. Der Rechtsanwalt führt alle Aufträge unter Beachtung der Bundesrechtsanwaltsordnung und Berufsordnung der Rechtsanwälte sowie der sonstigen gesetzlichen Regelungen durch.

3. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, im Rahmen seiner Auftragsdurchführung die tatsächliche, wirtschaftliche und rechtliche Situation seines Mandanten zutreffend und im notwendigen Umfang vorzutragen. Dabei ist er berechtigt, Angaben von Mandantenseite, insbesondere auch Zahlenangaben, als richtig zugrunde zu legen. Eine Überprüfung ist insoweit nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

4. Durch Anfragen an den Rechtsanwalt per E-Mail, Fax, Telefon oder auf sonstige Weise allein wird kein Mandatsverhältnis begründet. Ein solches Verhältnis kann dadurch begründet werden, dass auf derartige

Allgemeine Mandatsbedingungen RA Michael Pross

Anfragen hin eine Annahme des Ersuchens um ein Mandat durch den Rechtsanwalt erfolgt.

5. Der Rechtsanwalt behält sich vor, Ersuchen um Rechtsberatung abzulehnen bzw. nicht zu beantworten, wenn der Nachfragende seine Stammdaten nicht mitteilt. Hierzu zählen Vor- und Nachname, die vollständige Adresse sowie Telefon – und soweit vorhanden – Faxnummer und E-Mail- Adresse.

6. Hinweise auf die Möglichkeiten der Beratungshilfe und / oder Prozesskostenhilfe hat der Rechtsanwalt nur dann zu erteilen, wenn ihm die wirtschaftliche Situation der Mandanten hinreichend offenbart wurde und danach ein entsprechender Antrag nahe liegt.

7. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der Rechtsanwalt nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat.

Schlägt der Rechtsanwalt dem Mandanten eine bestimmte Maßnahme vor (insbesondere Einlegung oder Unterlassung von Rechtsmitteln, Abschluss oder Widerruf von Vergleichen) und nimmt dieser hierzu nicht binnen der gesetzten Frist Stellung, so besteht - auch im Falle drohenden Rechtsverlustes - keine Verpflichtung des Rechtsanwaltes zur vorsorglichen Vornahme der Maßnahme.

8. Alle auf das Mandat bezogenen Handlungen, welche einer von mehreren Auftraggebern vornimmt oder welche gegenüber einem von mehreren Auftraggebern vorgenommen werden, sind gegenüber allen Auftraggebern verbindlich. Widersprechen sich Weisungen mehrerer Auftraggeber, kann das Mandat niedergelegt werden.

9. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen der Mitarbeiter der Kanzlei sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

10. Auf erkennbar drohende Fristabläufe ist von dem Mandanten unverzüglich und ausdrücklich hinzuweisen.

11. Ein Mandatsverhältnis kommt nur zustande, sofern der Mandant mit diesen Allgemeinen Mandatsbedingungen einverstanden ist.

§ 3 Schweigepflicht/Korrespondenz/ Mitwirkungspflicht / Datenschutz

1. Der Rechtsanwalt unterliegt der Schweigeverpflichtung des § 43a Abs. 2 S. 1 BRAO; er ist verpflichtet, über alle Informationen oder Geschäfts – und Betriebsgeheimnisse des Mandanten, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrages beschäftigte Dritte darf nur mit Einwilligung des Mandanten erfolgen.

2. Der Mandant und der Rechtsanwalt korrespondieren neben Brief und Faxverkehr selbstverständlich auch telefonisch und elektronisch (per E – Mail). Hinsichtlich der elektronischen Korrespondenz wird auf Folgendes hingewiesen. Eine elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen und ist nur für den / die genannten Empfänger bestimmt. Jegliche unbefugte Verbreitung oder Vervielfältigung ist nicht gestattet. Aussagen gegenüber dem Adressaten unterliegen den Regelungen des zugrunde liegenden Auftrages, insbesondere diesen Allgemeinen Mandatsbedingungen und ggfls. der individuellen Haftungsvereinbarung.

Allgemeine Mandatsbedingungen RA Michael Pross

Der Inhalt der E - Mail ist nur rechtsverbindlich, wenn dieser durch einen Brief entsprechend bestätigt wird. Die Versendung von E – Mails hat keine fristwahrende Wirkung. Das Gleiche gilt für telefonisch abgegebene Erklärungen und Auskünfte.

Zustellungen und Fristen können rechtswirksam nur per Fax oder Brief an den Rechtsanwalt übermittelt werden.

3. Korrespondenz erfolgt auch mittels unverschlüsselter E-Mail; dabei wird allerdings auf die Unsicherheiten dieses Mediums hingewiesen. Bei Mitteilung einer E-Mail – Adresse ist der Rechtsanwalt berechtigt, Informationen ohne Sicherungsmaßnahmen (Verschlüsselung) an diese zu übermitteln, es sei denn, dass aus dem Umständen eine Gefährdung der Interessen des Mandanten unmittelbar erkennbar ist oder der Mandant widerspricht oder sein Einverständnis mit dieser Verfahrensweise widerruft.

4. Die Korrespondenzsprache mit ausländischen Auftraggebern ist deutsch. Die Haftung für Übersetzungsfehler wird ausgeschlossen; es sei denn, dem beauftragten Rechtsanwalt oder seinen Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

5. Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt nach Kräften zu unterstützen und alle ihm möglichen, zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Notwendige oder bedeutsame Informationen sind rechtzeitig, auf Verlangen schriftlich, zur Verfügung zu stellen. Der Rechtsanwalt darf insbesondere bei der Korrespondenz davon ausgehen, dass mitgeteilte Kommunikationsdaten zutreffend sind und bleiben. Änderungen sämtlicher Kontaktdaten sind vom Mandanten unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen, andernfalls drohen Rechtsverluste.

6. Der Rechtsanwalt ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung seines Auftrages, personenbezogenen Daten seiner Mandanten unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzes zu speichern und zu verarbeiten, § 33 BDSG.

§ 4 Haftung / Haftungsbeschränkung

1. Der Rechtsanwalt haftet im Falle von Pflichtverletzungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Der Rechtsanwalt unterhält eine Berufshaftpflichtversicherung in Höhe von bis zu 250.000.- € (zweihundertfünfzigtausend) pro Versicherungsfall bei Vermögensschäden. Die Haftungsbeschränkung gilt entsprechend § 51a BRAO nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenverursachung, ferner nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder Gesundheit einer Person.

2. Sollte aus Sicht des Mandanten eine über diesen Betrag hinausgehende Haftung abgesichert werden, so besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und Kosten des Mandanten vor Mandatsbeginn abgeschlossen werden kann.

3. Sofern unverlangt per E – Mail, per Fax oder auf anderem Wege Schreiben bzw. Inhalte übermittelt werden, wird keine Haftung übernommen. Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, diese Informationen / Schreiben / Inhalte herauszugeben.

§ 5 Gebühren und Auslagen/ Aufrechnung / Gesamtschuld

1. Die Vergütung des Rechtsanwaltes richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in der jeweils geltenden Fassung **sowie nach dem jeweiligen Gegenstandswert**, zuzüglich Auslagen und Umsatzsteuer. **Hierauf wird der Mandant ausdrücklich hingewiesen, § 49a Abs. 5 BRAO.**

Anderes gilt nur, wenn im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung (Beratungsvertrag, Vergütungsvereinbarung nach Stundensätzen o.ä.) getroffen wird, § 4 RVG.

2. Daneben sind Auslagen und Umsatzsteuer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften geschuldet. Kosten für Abschriften und Ablichtungen, deren Anfertigung sachdienlich war, sind über die Regelung des Vergütungsverzeichnisses (VV) RVG Nr. 7000 hinaus stets zu erstatten. Die Beträge richten sich nach dem Gerichtskostengesetz (GKG)

3. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen, § 9 RVG.

4. Alle Honorarforderungen und Auslagen sind mit ihrer Entstehung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass eingehende Geldbeträge vorab zur Deckung der jeweils fälligen Gebühren und Auslagen oder noch abzurechnender Leistungen des Rechtsanwaltes verrechnet werden. Auf Honorarforderungen des Rechtsanwaltes sind Leistungen an Erfüllungstatt und erfüllungshalber ausgeschlossen.

5. Zahlungsanweisungen, sowie Schecks und Wechsel werden unter Berechnung aller Einziehungs – und Diskontspesen angenommen und gelten nur dann als Erfüllung des Zahlungsanspruches, wenn der Betrag eingelöst wird und dem Rechtsanwalt uneingeschränkt zur Verfügung steht.

6. Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Rechtsanwaltes an diesen abgetreten, mit der Berechtigung, die Abtretung im Namen des Mandanten dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Der Rechtsanwalt nimmt diese Abtretung an. Der Rechtsanwalt wird abgetretene Ansprüche nicht einziehen, so lange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere also nicht in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz – oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.

7. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Rechtsanwaltes (Honorar und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

8. Mehrere Mandanten (natürliche und / oder juristische Personen) haften dann gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung des Rechtsanwaltes, wenn der Rechtsanwalt für sie in derselben Angelegenheit tätig war.

9. Das Mandat wird bei individueller Vergütungsvereinbarung in dem Umfang, in dem es für die Wahrung der Rechtsposition des Mandanten

erforderlich ist oder den Umständen nach für erforderlich gehalten werden durfte, zu dem vereinbarten Stundensatz auch dann weitergeführt, wenn die vereinbarte Stundenzahl überschritten wurde oder wird und das Einverständnis für die Überschreitung noch nicht eingegangen ist. Dies gilt nicht, wenn ein ausdrücklicher schriftlicher Widerspruch gegen die Fortführung besteht. In diesem Fall ist nur die Zeit weiter von der Vereinbarung gedeckt, die der Rechtsanwalt benötigt, um seinen Aufklärungspflichten gegenüber dem Mandanten nachzukommen.

10. Die Abrechnung bei einem Beratervertrag erfolgt grundsätzlich nach der vereinbarten Sockelzeit, die der Rechtsanwalt dem Mandant zur Verfügung stellt. Die vereinbarte Vergütung ist in jedem Fall zu entrichten, unabhängig davon, ob der Mandant die vereinbarte und ihm zur Verfügung gestellte Sockelzeit des Rechtsanwaltes in Anspruch genommen hat oder nicht.

11. Im Falle einer individuellen Vergütungsvereinbarung führt der Rechtsanwalt über seinen Zeitaufwand für die Durchführung des Mandates handschriftliche oder computergestützte Zeitaufzeichnungen. Diese werden nach Ablauf des vereinbarten Abrechnungszeitraumes zur Grundlage der Vergütungsabrechnung gemacht. Ist kein Abrechnungszeitraum vereinbart, so ist der Rechtsanwalt berechtigt, monatlich abzurechnen.

Widerspricht der Mandant nicht unverzüglich nach Zugang der Abrechnung, gilt der in der Kostennote zugrunde gelegte Zeitaufwand als genehmigt. Der Mandant kann jederzeit Einsicht in vom Rechtsanwalt angefertigten Zeitaufzeichnungen verlangen. Geht ein Mandat, das zunächst außergerichtlich nach individueller Vergütungsvereinbarung abgerechnet wurde, in ein gerichtliches Verfahren über, findet eine Anrechnung auf die gesetzlichen Gebühren für den Rechtsstreit nur bei ausdrücklicher Vereinbarung statt.

12. Nutzungsrechte an den vom Rechtsanwalt für den Mandanten erstellten Verträge, Nutzungsbedingungen und allen sonstigen Texten – unabhängig von der urheberrechtlichen Qualifikation als Textwerk – werden ausschließlich unter der auflösenden Bedingung der vollständigen und pünktlichen Zahlung der vereinbarten Rechtsanwaltsvergütung übertragen. Zahlt der Mandant die vereinbarte Vergütung nicht wie vereinbart in voller Höhe oder nicht pünktlich, hat der Rechtsanwalt das Recht, jeder weiteren Nutzung durch den Mandant zu widersprechen.

§ 6 Kündigung

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann das Vertragsverhältnis von dem Mandanten jederzeit gekündigt werden.

2. Das Kündigungsrecht steht auch dem Rechtsanwalt zu, wobei eine Beendigung des Mandats nicht zur Unzeit erfolgen darf, es sei denn, das für die Bearbeitung des übertragenen Mandats notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört.

3. Noch nicht abrechnete Leistungen werden nach Erhalt der Kündigungserklärung unverzüglich abgerechnet und sind nach Erhalt der Rechnung sofort fällig, sofern dort nichts anderes vermerkt ist.

4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7 Verjährung / Aufbewahrung / Herausgabe von Unterlagen

1. Die Verjährungsfrist für alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Mandat beträgt 2 Jahre. Sie beginnt am Ende desjenigen Jahres, in welchem das Mandat beendet ist. Dies gilt nicht für die Haftung wegen Vorsatzes, § 202 Abs. 1 BGB.
2. Die Pflicht des Rechtsanwaltes zur Aufbewahrung aller Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter dem Rechtsanwalt aus Anlass der Auftragsdurchführung überlassen hat, endet 5 Jahre nach Beendigung des Mandates, § 50 Bundesrechtsanwaltsordnung. Der Rechtsanwalt schuldet keine längere Aufbewahrung. Werden Unterlagen verschickt, so kann dies an die zuletzt vom Mandant mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.
3. Die zu erfolgende Herausgabe von Unterlagen erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen den Parteien und auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur – oder Abschrift erhalten hat.
4. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Herausgabe zu verweigern, solange Honorarrechnungen vom Mandanten nicht bezahlt sind.

§ 8 Hinweisverpflichtungen

1. Bei erhobenen Teilklagen wie bei möglichen Rückgriffansprüchen gegen dritte Personen wird der Mandant darauf hingewiesen, dass Verjährungsfristen bezüglich der im Prozess nicht geltend gemachten Ansprüche ablaufen können. Der Mandant entbindet hiermit den Rechtsanwalt ausdrücklich davon, hierauf zu achten und ihn nochmals besonders darauf aufmerksam zu machen.
2. Für Streitigkeiten vor den Arbeitsgerichten erster Instanz gilt folgendes: Es besteht auch im Obsiegensfall kein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten sowie auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis, § 12a Abs. 1 S. 1 ArbGG.
3. Für den Fall der Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) ist auf folgendes hinzuweisen: Die Bewilligung der PKH umfasst nicht die Verpflichtung im Falle des (teilweisen) Unterliegens, die dem Gegner entstandenen Kosten zu tragen, § 123 ZPO. Der Mandant ist darüber aufgeklärt worden, dass er die Rechtsanwaltsvergütung insoweit zu tragen hat, als Prozeßkostenhilfe nicht oder nicht vollumfänglich gewährt wird oder der Kostenerstattungsanspruch bei der unterlegenen Partei nicht realisiert werden kann.

§ 9 Rechtsschutzversicherung

1. Das Vertragsverhältnis kommt stets mit dem Mandanten zustande. Dieser ist Gebührensschuldner, auch bei Bestehen einer Rechtsschutzversicherung. Die Einholung einer Deckungszusage und Abrechnung mit der Versicherung obliegt ausschließlich dem Mandanten. Die Beauftragung des Rechtsanwaltes mit diesen Tätigkeiten löst

Allgemeine Mandatsbedingungen RA Michael Pross

zusätzliche Vergütungsansprüche aus, die von der Rechtsschutzversicherung grundsätzlich nicht ersetzt werden. Eine kostenpflichtige Übernahme dieser Tätigkeiten im Einzelfall durch den Rechtsanwalt ist freiwillig und begründet keinen Rechtsanspruch für die Zukunft. Eine Gewähr für die Erteilung der Deckungszusage übernimmt der Rechtsanwalt nicht.

2. Ohne ausdrücklich abweichende Vereinbarung ist der Rechtsanwalt verpflichtet, die Tätigkeit unabhängig von einer ausstehenden Stellungnahme der Rechtsschutzversicherung unverzüglich aufzunehmen. Ist streitig, ob eine Beauftragung des Rechtsanwaltes zur vorherigen Einholung der Deckungszusage vom Mandanten erteilt wurde, trifft diesen hierfür die Beweislast.

§ 10 Gerichtsstand / Anzuwendendes Recht / Abtretungen

1. Ist der Mandant Kaufmann bzw. eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, so gilt gemäß § 29 I ZPO der Sitz der Anwaltskanzlei als vertraglicher Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis.

Dies gilt auch, wenn der Mandant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland besitzt und für den Fall, dass der Mandant seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Mandatserteilung aus dem Bundesgebiet verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.

2. Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem Rechtsanwalt dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.

§ 11 Salvatorische Klausel / Schriftform / Schlussklausel

1. Der Mandant erkennt diese Allgemeinen Mandatsbedingungen für alle dem Rechtsanwalt erteilten Aufträge an und bestätigt die Kenntnisnahme dieser Bedingungen.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessen beider Vertragsparteien im Ergebnis dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben bzw. gewollt haben würden. Dies gilt auch für den Fall der Teilunwirksamkeit einzelner Regelungen und sonstiger nicht geregelter Materien, also Vertragslücken.

3. Weitere, insbesondere mündliche Abreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Mandatsbedingungen bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Allgemeine Mandatsbedingungen RA Michael Pross

Erklärung Mandant/in:

Ich habe von den vorstehenden Allgemeinen Mandatsbedingungen des

Rechtsanwalt Michael Pross, Adenauerstraße 19, 88094 Oberteuringen

eine Ausfertigung erhalten und bin mit diesen einverstanden.

....., den

.....
Unterschrift Mandant / in

Hinweise:

Die Rechtsvorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) und der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) sowie die berufsrechtlichen Bestimmungen in der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) erhalten Sie bei der Bundesrechtsanwaltskammer direkt oder unter www.BRAK.de. Rechtsanwalt Pross ist Mitglied der Rechtsanwaltskammer Freiburg. Weitere Kanzleiinformationen unter www.prossource.de.

Stand: 01. März 2014